Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nro. 7. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 16. Februar 1883.

Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. S. 153) und des § 3 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G.-S. S. 128) wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Marienwerder bis auf Weiteres hierdurch Folgendes angeordnet:

§ 1. Die landespolizeiliche Anordnung vom 30. August v. J. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 35 pro 1882), betreffend das uneingeschränkte Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Russisch-Polen wird aufgehoben und die Einfuhr von Schweinen unter den aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Beschränkungen gestattet.

§ 2. Die Einführung von Schweinen aus Russisch-Polen per Eisenbahn darf nur bei Ottlotschin und zwar nur Mittwochs, zunächst am 21. d. Mts. bewirkt werden. Der Weitertransport von Ottlotschin erfolgt nur nach vorgängiger Untersuchung durch den beamteten Thierarzt und auf Grund der von diesem ertheilten Bescheinigung über die Gesundheit der Thiere.

§ 3. Die auf den Landwegen eingehenden Schweine sind der thierärztlichen Untersuchung nicht unterworfen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Anordnung unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Marienwerder, den 16. Februar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Ausgegeben am 17. Februar 1883. Druck der R. Kanter'schen Hofbuchdruckerei.